

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH NDS. BAUORDNUNG

2.1 Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf maximal 75 cm höher hergestellt werden als die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes.

2.2 Wand- und Dachbaustoffe mit dauerhaft glänzenden Metall- oder metallisch wirkenden Oberflächen sind unzulässig; Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig. Bei Pfannendeckungen sind nicht glänzende oder engobierte Pfannen in den Farben rot bis rot-braun oder anthrazit zu verwenden.

2.3 Holzhäuser sind zulässig, solange die Wände nicht aus waagrecht aufeinander geschichteten Balken (Blockhölzer) oder Stämmen (Rundhölzer) gebildet sind (Blockhaus).

2.4 Die Länge von Dachgauben darf zwei Drittel der zugehörigen Trauflänge nicht überschreiten.

2.5 Straßenseitige Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Für Hecken gilt die Beschränkung nicht; sie sind aus Laubgehölzen anzupflanzen. Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig.

2.6 Über die Traufe hinaus ragende Werbeanlagen sind unzulässig.

2.7 Leuchtwerbung mit sich bewegendem oder veränderlichem Licht ist unzulässig.